

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/09 B

S2 A 242/08 (OVG Bremen)
S7 K 3491/07 (VG Bremen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales - BAGIS -,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ohne Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens eines Mannes, mit dem sie in einer Zwei-Zimmer-Wohnung zusammenlebt.
- 2 Die im 1965 geborene Klägerin wohnt seit dem 15. Februar 2004 mit Herrn Joachim H. in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Bremen. Zu diesem Zeitpunkt schloss sie mit Herrn H. einen Untermietvertrag. Die Beklagte, das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht (OVG) sind übereinstimmend davon ausgegangen, dass zwischen der Klägerin und Herrn H. eine eheähnliche Gemeinschaft iS des § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst c SGB II bestehe. In seinem Urteil vom 10. Dezember 2008 hat das OVG hierzu ausgeführt, dass die Klägerin und Herr H. nunmehr seit viereinhalb Jahren als Paar zusammenlebten. Das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft sei daher nach § 7 Abs 3a Nr 1 SGB II zu vermuten. Auch wenn die Klägerin unter Verweis auf ihre persönliche Lebensgeschichte vortrage, keine Beziehung mit gegenseitiger persönlicher Verantwortung führen zu wollen, beinhalte doch ihr Zusammenleben mit Herrn H. nach den übereinstimmenden Angaben beider so viele Parallelen zu einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne der Kriterien des Gesetzes, dass aus der Sicht des Senats die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung nicht gelungen sei. Nach Überzeugung des Senats verbinde die Klägerin und Herrn H. eine innere Zuneigung. Sie verbrächten ihre Freizeit und ihren Urlaub miteinander und führten gemeinsam ihren Haushalt. Ihre Beziehung habe sich in schwierigen Zeiten bewährt. Bereits nach kurzer Bekanntschaft sei die Klägerin nach einer für sie sehr problematischen Beziehungserfahrung in die Wohnung des Herrn H. gezogen. Dieser habe um ihre seelischen Probleme gewusst und sei bereit gewesen, ihr zu helfen. Auch die Klägerin sei zur Unterstützung des Herrn H. bereit. Im Jahre 2006 habe sie Herrn H. ein Darlehen von 800 Euro zur Begleichung von Spielschulden gewährt. Ausweislich ihres eigenen Vortrages habe sie mit dem Darlehen eine Art "Kontrolle" über Herrn H. bezweckt. Sie habe dessen Auseinandersetzung mit seiner Sucht erreichen und deshalb Verantwortung für ihn übernehmen wollen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend. Der Rechtsstreit werfe folgende Rechtsfrage auf:
- 4 "Können die Voraussetzungen für eine Bedarfsgemeinschaft erfüllt sein, wenn sich die Beteiligten willentlich und auf Grund ihrer Erfahrungen gegen eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft entschlossen haben?"



- 5 Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig. Ihre Beantwortung ergebe sich weder unmittelbar aus dem Gesetz noch sei bislang höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen. Gemäß § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches sei bei einer Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen. Sie - die Klägerin - sei absolut glaubwürdig. Sie wolle weder für Herrn H. Verantwortung übernehmen noch für ihn eintreten. Zwar hätte sie eine innere Beziehung zu Herrn H., sie wolle jedoch bewusst nicht für diesen eintreten. Die Beziehung der beiden sei am ehesten mit einer normalen studentischen Wohngemeinschaft zu vergleichen, gemeinsames Haushalten, getrennte Kassen, jedoch nicht mit dem Willen zu einer dauerhaften Verpflichtung. Die Rechtsfrage sei auch klärungsfähig, denn im vorliegenden Rechtsstreit komme es entscheidend darauf an, dass die Willenserklärung der Klägerin nicht einfach durch die Vermutung der Beklagten ersetzt werden könne.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin hat bereits keine konkrete Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestellt. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage bezieht sich allein auf die Sachverhaltsaufklärung bzw Tatsachenfeststellung und anschließende Beweiswürdigung. Die Klägerin möchte geklärt wissen, inwieweit ihr eindeutig erklärter Wille, keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft eingegangen zu sein, der Annahme des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft iS des



§ 7 Abs 3 SGB II entgegenstehen könne. Diese Frage betrifft allein die Beweiswürdigung und unterfällt damit dem in § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG genannten Ausschlussgrund für eine Zulassung der Revision. Dies folgt aus der Regulationsstruktur des § 7 Abs 3 iVm Abs 3a SGB II. Danach ist die Annahme des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft abhängig von zahlreichen im Einzelfall jeweils vorliegenden Tatsachen, zu denen auch der innere Wille der Betroffenen zählt. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass allein der innere Wille des Antragstellers und seines vermeintlichen Partners für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft ausschlaggebend sein kann. Die Würdigung der für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft erheblichen Beweistatsachen ist aber allein Sache der Tatsachengerichte.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)